

Diese Kurzfassung des Urteils soll es dem juristischen Laien ermöglichen, die wichtigsten Gedanken des Gerichts zu verstehen. Wer diese Kurzfassung verstanden hat, kann das ganze Urteil lesen, wenn er sich das Verständnis zutraut, was nicht von jedem Bürger erwartet werden kann.

Urteil

Geschäftsnummer:
15 C 4394/04
Verkündet
am 15.04.2005

Amtsgericht Heilbronn Im Namen des Volkes Urteil

In Sachen
Rechtsanwalt Klaus von Waldeyer-Hartz,
- Kläger -
gegen
Heilbronner Versorgungs- GmbH
- Beklagte -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fichter u. Koll,
wegen Feststellung
hat das Amtsgericht Heilbronn
durch RichterIn am Amtsgericht Rumler
ohne weitere mündliche Verhandlung gem. § 128 II ZPO
-2-

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten in dem zwischen den Parteien bestehenden Gaslieferungsvertrag zum 01.10.2004 vorgenommene Erhöhung der Gastarife unbillig und unwirksam ist.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; die Beklagte darf jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 300,- abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
4. Der Streitwert wird auf 525,- festgesetzt.
5. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit steht die Erhöhung der Gaspreistarife durch die Beklagte zum 01.10.2004.
Die Beklagte versorgt Endverbraucher im Bereich der Stadt Heilbronn mit Erdgas. Der Kläger ist Tarifgaskunde. Am 30.09.2004 teilte die Beklagte in der „Heilbronner Stadtzeitung“ (Beilage zur Heilbronner Stimme) ihren Tarifkunden mit, dass „aufgrund einer Kostensteigerung beim

Bezug von Erdgas ... sich die Abgabepreise für Erdgas" erhöhen. Gleichzeitig wurden die neuen Gastarife bekannt gegeben. Eine vertragliche Regelung bzgl. Preisänderungen existiert nicht.

.....

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig.
Die selbständige Feststellungsklage ist die richtige Klageart, wenn die Unbilligkeit einer getroffenen Leistungsbestimmung gem. § 315 BGB festgestellt werden soll.

II.

Die Klage ist auch begründet.
Es ist festzustellen, dass die von der Beklagten zum 01.10.2004 vorgenommene Erhöhung der Gastarife unbillig und deshalb unwirksam ist. Denn die Beklagte hat bzgl. der neuen Gaspreise die Billigkeit i.S.d. § 315 BGB nicht dargelegt.
a) Die von der Beklagten zum 01.10.2004 vorgenommene Erhöhung der Tarifgaspreise unterliegt der gerichtlichen Billigkeitskontrolle.
Denn in der höchst richterlichen Rechtsprechung ist seit langem anerkannt, dass die Tarife von Unternehmen, die im Rahmen eines privatrechtlich ausgestalteten Benutzungsverhältnisses Leistungen der Daseinsvorsorge anbieten, auf deren Inanspruchnahme der andere Vertragsteil im Bedarfsfall angewiesen ist, grds. der Billigkeitskontrolle nach § 315 III BGB unterworfen sind.

Die wiederholten und umfangreichen Ausführungen der Beklagten zur Besonderheit des Gaspreises im Unterschied zum Strompreis lassen für diese Kernfrage keine Antwort erkennen.
Mangels anderweitiger Hinweise ist davon auszugehen, dass auch beim „Marktpreis“ Gaspreis der Verkaufspreis nicht dem Einkaufspreis entspricht, sondern, dass der Beklagten weitere Kosten entstehen (z.B. der Versorgungseinrichtungen, des Personals), die bei der Preisbildung ebenso berücksichtigt werden müssen, wie ein Gewinn. Somit ist auch beim Gaspreis von einem gewissen unternehmerischen Spielraum bei der Preiskalkulation auszugehen.

Durch die Preiserhöhung zum 1.10.2004 hat sich die Beklagte einseitig von den bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zum Preis gelöst und dem Kläger einen neuen Preis „diktiert“. Dass diese Vorgehensweise gerichtlich überprüfbar sein muss, liegt auf der Hand.
Für das Gericht ist die Rechtsprechung des BGH zur Billigkeitskontrolle von auf Leistungen der Daseinsvorsorge gerichteten Verträgen mit Monopolunternehmen eindeutig und sie ist eindeutig auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Aus dem dargelegten Prüfungsumfang bei der Billigkeitsprüfung ergibt sich auch der Umfang der der Beklagten obliegenden Darlegungen im vorliegenden Rechtsstreit. Die Beklagte müsste also vortragen, inwiefern der geforderte Gaspreis zur Deckung der Kosten der Gaslieferung und zur Erzielung eines im vertretbaren Rahmen liegenden Gewinnes dient, was ihr nur durch die Offenlegung ihrer Kosten- und Gewinnkalkulationen möglich ist (BGH NJW RA 1992, 183, 186).

Hierauf hat das Gericht die Beklagte bereits durch Verfügung vom 24.11.2004 hingewiesen, erneut im Beschluss vom 4.2.2005 und zuletzt mit Verfügung vom 21.03.2005, jeweils unter Hinweis auf die genannte Entscheidung des BGH vom 02.10.1991. Soweit die Beklagte im Anschluss an die letztgenannte Verfügung eine Konkretisierung des richterlichen Hinweises durch das Gericht hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen verlangt hat, so ist dies zum einen im Hinblick auf §§ 282 II, 296 II ZPO verspätet. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache des Gerichts ist, der Beklagten die ihr im Rahmen ihrer Darlegungspflicht erforderlichen Tatsachenbehauptungen vorzugeben, etwa durch das Verlangen der Vorlage bestimmter Urkunden.

Die Verpflichtung zur Offenlegung der Preiskalkulation folgt spiegelbildlich aus dem Recht der Beklagten zur einseitigen Leistungsbestimmung im zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis, ist also letztendlich Ausfluss dieses Vertragsverhältnisses.

Ebenso wenig kann die Beklagte sich damit verteidigen, die Offenlegung ihrer Preiskalkulation würde sie zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zwingen und hierzu sei sie nicht verpflichtet. Näheres hat die Beklagte hierzu nicht vorgetragen und solange die Beklagte nicht einmal ansatzweise ihre Preiskalkulation darstellt, kann das Gericht auch nicht beurteilen, inwiefern durch eine weitergehende Offenbarung schützenswerte Geschäftsgeheimnisse der Beklagten betroffen wären.

Im übrigen hatte die Beklagte auch bzgl. der Bezugskostensteigerungsraten zunächst behauptet, hierbei handele es sich um Geschäftsgeheimnisse, und deshalb deren Offenlegung verweigert. Schließlich hat sie hierzu doch noch Unterlagen vorgelegt (wohl weil dies auch von der Landeskartellbehörde verlangt worden war).

Dadurch, dass die Beklagte inzwischen in durchaus nachvollziehbarer Weise Bezugskostensteigerungen nachgewiesen hat, hat sie ihrer Darlegungslast jedenfalls nicht genügt (ähnlich der vom BGH am 02.10.1991 entschiedene Fall, NJW RA 1992, 183, 186, Punkt 3c).

e) Da die Beklagte den Billigkeitsnachweis nicht geführt hat, ist festzustellen, dass die zum 01.10.2004 vorgenommene Preisbestimmung im Vertragsverhältnis zum Kläger unbillig und damit unwirksam ist. Die Klage ist daher in vollem Umfang begründet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus den §§

708 Nr. 111, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 9 ZPO (vgl. Zöllner, ZPO, 25. Aufl., § 3, „wiederkehrende Leistungen“). Zwar ist zwischenzeitlich die Jahresabrechnung des klägerischen Gasanschlusses für das Jahr 2004 erfolgt. Da die Parteien dem Gericht jedoch keine anderen Angaben zu den aufgrund der letzten Tarifierhöhung entstehenden Mehrkosten für den Kläger im Zeitraum Oktober 2004 bis Januar 2005 gemacht haben, als bisher, geht das Gericht vom von der Beklagtenseite genannten Gesamtbetrag von 50,- für vier Monate aus (Jahresbetrag somit 150,-). Hieraus errechnet sich dann ein Streitwert von 525,- .

Gem. § 511 II, 2, IV ZPO ist die Berufung zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Rumler

Richterin am Amtsgericht